

Stadt Reutlingen 61 Amt für Stadtentwicklung und Vermessung Gz.: 61-31-schw		21/035/01 zu TOP 4 nÖ BVUA 11.03.2021		11.03.2021
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
BVUA	11.03.2021	Kenntnisnahme	nichtöffentlich	
GR	30.03.2021	Kenntnisnahme	öffentlich	
<p>Mitteilungsvorlage Prüfung der Alternativen zur Carl-Zeiss-Straße im Stadtgebiet für die vorläufige Unterbringung von Geflüchteten des Landkreises, unter besonderer Berücksichtigung von Hauffstraße und Allensteiner Straße - Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.02.2021 - Interfraktioneller Antrag vom 01.03.2021</p>				
<p>Bezugsdrucksache 20/115/01; 21/006/009; 21/005/020; 21/008/01</p>				

Kurzfassung

Die Stadtverwaltung berichtet über die Grundstückssuche nach Flüchtlingsunterkünften. Die Stadt ist administrativ zwar nur für die Anschlussunterbringung von Geflüchteten zuständig, aufgrund der kommunalen Planungshoheit und der Verantwortung als größte kreisangehörige Stadt unterstützt die Stadtverwaltung aber auch den Landkreis bei der vorläufigen Unterbringung. Es erfolgt eine Einschätzung von verschiedenen Standorten hinsichtlich Eignung zur sogenannten vorläufigen Unterbringung. Sowohl die Anschlussunterbringung in der Hauffstraße zu erweitern als auch in der Allensteiner Straße die vorläufige Unterbringung des Landkreises zu realisieren, wurde in der Vergangenheit bereits betrachtet und nicht weiterverfolgt. Im Landkreis sind drei Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung vorgesehen. Neben Reutlingen, sind Münsingen und Metzingen als Standorte vorgesehen.

Erläuterung

1. Grundstückssuche in Reutlingen

Die Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland erfolgt in drei Schritten.

Die Erstaufnahme erfolgt durch die Bundesländer.

Dann erfolgt die vorläufige Unterbringung nach § 7 FlüAG durch die Landkreise. Diesem Schritt ist auch das Bebauungsplanverfahren „Carl-Zeiss-Straße“ zuzuordnen.

Für die Anschlussunterbringung sind die Kommunen zuständig.

Die mengenmäßige Verteilung erfolgt jeweils über einen Schlüssel durch die übergeordnete Ebene. Die für die Unterbringung zuständige Gebietskörperschaft hat die Kapazitäten bereitzustellen.

Der Landkreis Reutlingen hat in mehreren kreisangehörigen Kommunen Flüchtlingsunterkünfte bzw. plant solche. Auf dem Flurstück 2976/3 wurden in der Vergangenheit bereits Flüchtlinge untergebracht. Die aktuell dort vorhandene baurechtliche Situation (Gewerbegebiet), wie sie auch von der Rechtsprechung ausgelegt wird, lässt an dieser Stelle jedoch keine vorläufige Unterbringung zu, da sichergestellt werden muss, dass die dort monatelang untergebrachten Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen

gen, Geräusche etc. geschützt sind. Dies lässt sich in der Regel nur in einem Bebauungsplanverfahren umsetzen. Der zur Unterkunft umgebaute Gewerbebau wurde inzwischen abgerissen. Der Landkreis muss seiner Verpflichtung zur Unterbringung aber auch in Zukunft gerecht werden. Deshalb möchte der Landkreis auf seinem Grundstück wieder eine Unterkunft errichten.

Der Landkreis kann die erforderlichen Unterkünfte an einer oder mehreren Stellen im Landkreis nachweisen. Es liegt jedoch nahe, dass eine gewisse Verteilung auf die unterschiedlichen Kommunen vorgenommen wird. Eine dieser Einrichtungen soll in Reutlingen liegen. Da sich der Standort an der Carl-Zeiss-Straße im Eigentum des Landkreises befindet und bis in jüngster Vergangenheit dort eine Einrichtung existierte, möchte der Landkreis diesen Standort reaktivieren.

Aus Sicht der Stadtverwaltung handelt es sich um einen geeigneten Standort. Auch mangelt es an Alternativen.

Die Stadt hat in den letzten Jahren viele Standorte auf ihre Tauglichkeit zur Unterbringung von Flüchtlingen hin untersucht. Grundsätzlich stand dabei die Anschlussunterbringung im Fokus, da diese in der Zuständigkeit der Stadt liegt.

Viele Standorte, die beim Suchlauf der Stadt grundsätzlich als geeignet erschienen, wurden inzwischen mit Einrichtungen der Anschlussunterbringung bebaut oder sind aus unterschiedlichen Gründen nicht weiterverfolgt worden. Ein ähnlich großes Grundstück wie jenes des Landkreises (ca. 1 ha), welches gleichzeitig geeignet und verfügbar ist, konnte nicht gefunden werden.

Gemäß einer Stellungnahme des Landkreises vom 02.03.2021 stellt die Carl-Zeiss-Straße die „einzige ernsthafte Möglichkeit“ dar, „eine der drei zentralen Einrichtungen im Landkreis Reutlingen ... auf dem Gebiet der Stadt Reutlingen zu verwirklichen. Weitere Alternativen konnten nicht gefunden werden“.

Der Standort Roanner Straße ist aus Sicht der Verwaltung und auch anhand der Maßstäbe, die von Dritten an den Standort Carl-Zeiss-Straße gestellt wurden, nicht vorzugswürdig. Im Übrigen ist dort der Neubau des städtischen Museumsdepots geplant (vgl. GR-Drs 21/008/01).

Die Fläche Arbachbad wurde in den letzten Jahren mehrfach hinsichtlich Bebaubarkeit untersucht und wird als Standort für Flüchtlings- und Obdachlosenunterbringung mit 83 Plätzen im Hammerweg auf dieser Fläche bereits genutzt. Eine zweite Einrichtung in unmittelbarer Nachbarschaft ist nicht zu vertreten. Die Fläche ist aus fachlichen Gesichtspunkten lediglich für Retentionsmaßnahmen geeignet.

2. Hauffstraße/Allensteiner Straße

In der Hauffstraße 47, an der B 28, hat die GWG eine Gemeinschaftsunterkunft errichtet. Ein weiterer Bau zur Anschlussunterbringung der Stadt ist derzeit nicht erforderlich, da ausreichend Plätze bestehen. Eine Erweiterung würde hier mit der geplanten, gewerblichen Entwicklung in diesem Bereich kollidieren. Außerdem sind die auf das Grundstück einwirkenden Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen nicht zu vernachlässigen.

Die Nachnutzung des ehemaligen IB-Wohnheims in der Allensteiner Straße 46 als Flüchtlingsunterkunft des Landkreises wurde in den letzten Jahren bereits ins Auge gefasst und wieder verworfen. Die Kapazität ist entlang der Anforderungen des Landkreises Reutlingen zu gering.

3. Weitere Standorte im Landkreis

2013/2014 wurde das Unterbringungskonzept neu aufgesetzt. Insgesamt ist eine Kapazität von 350-360 Plätzen in Gemeinschaftsunterkünften vorgesehen. Diese Größenordnung hat sich aus der Erfahrung des Landkreises heraus in der Vergangenheit bewährt.

Die „Konzeption zur ‚Vorläufigen Unterbringung‘ von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Landkreis Reutlingen“ sieht drei Standorte in drei unterschiedlichen Kommunen vor.

In den Unterkünften in Metzingen und Münsingen ist eine gemeinsame Nutzung für Vorläufige und Anschlussunterbringung vorgesehen. In beiden Orten sind jeweils 80 „vorläufige“ Plätze vorgesehen.

Für den Standort Carl-Zeiss-Straße wurde auf Wunsch des Bezirksgemeinderats Betzingen von dieser gemeinsamen Nutzung abgesehen. In Reutlingen sollen 150-180 Geflüchtete „vorläufig“ untergebracht werden können.

Bei der vorläufigen Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften steht bei der Betreuung „weniger die soziale Integration der Geflüchteten im Zentrum; sie ist vielmehr in stärkerem Maße auf das Asylverfahren und gegebenenfalls auf die Unterstützung der Geflüchteten bei der Rückkehr orientiert“.

gez.

Failenschmid